WIESBADEN

Vorlage Nr. 13-O-13-0005

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 5

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Frauenstein am 08. Januar 2013

Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht [CDU]

Beschluss Nr. 0005

Einige Bürger wurden im zurückliegenden Jahr in Frauenstein zur Übernahme der Straßenreinigung- und Winterdienstpflicht an Garten- oder sonst landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Äckern, Weinberge) aufgefordert (so u.a. an der Kirschblütenstraße zwischen den Hausnummern 55 und 57). Gemäß der „Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)“ wäre dies zwar zulässig. Der Ortsbeirat hält die Übernahme der Straßenreinigung- und Winterdienstpflicht an Garten- oder sonst landwirtschaftlich genutzten Grundstücken unter Bezugnahme auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 27.05.2004 (AZ 10 E 508/04) aber für rechtswidrig und fordert den Magistrat daher auf, entsprechende Straßenreinigungs- und Winterdienstarbeiten durch die Stadt und auf deren Kosten durchführen zu lassen.

Begründung:
Gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Reinigungspflicht den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt werden, soweit sie nicht nach § 2 Aufgabe der Landeshauptstadt Wiesbaden ist. Mit Urteil vom 27.05.2004 (AZ 10 E 508/04) hat das Verwaltungsgericht Gießen diese Übertragung für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für rechtswidrig erklärt, soweit von der das Grundstück erschließenden Straße kein Vorteil für das Grundstück ausgeht. Die typischen Belange des Zusammenlebens der örtlichen Gemeinschaft würden von diesen Grundstücken nicht betroffen und der befestigte Ausbau der Straße mit bituminösen Deckschichten oder Pflaster eröffne ihnen keinen nennenswerten Nutzen. Ausnahmen griffen

nur, wenn die Grundstücke auch gewerblich genutzt (Betrieb von Freizeitanlagen, Reitplätzen o.Ä. mit Publikumsverkehr) würden und hierdurch ein nicht unerheblicher Zu- und Abfahrtsverkehr von Fahrzeugen und Fußgängern einherginge, so dass ein unmittelbarer Vorteil für das gesamte Grundstück durch die Straße und damit die Reinigungspflicht zu bejahen ist.
Vor diesem Hintergrund ist die in der Straßenreinigungssatzung aufgeführte Übertragung der Straßenreinigung- und Winterdienstpflicht an Garten- oder sonst landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auf deren Eigentümer rechtswidrig. Ergangene „Hinweise“ seitens der ELW sind entsprechend per Anschreiben an die betroffenen Eigentümer richtig zu stellen.

\+ +

Verteiler:

Dez. VII z.w.V.
1006 z.d.A.

Weber
Ortsvorsteher